

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 74/11 R

L 4 R 4619/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 98/08 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 14. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 14.5.2011, das nach Weiterleitung durch das LSG Baden-Württemberg am 30.5.2011 beim BSG eingegangen ist, gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 14.3.2011 "Revision" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Der Beschluss des LSG ist der Klägerin am 16.3.2011 zugestellt worden (§ 63 Abs 2 SGG iVm § 180 ZPO).
- 2 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen die Entscheidung des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch Beschluss des BSG auf Grund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) liegt nicht vor. Im Übrigen ist die Frist für ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG bereits am 18.4.2011 abgelaufen. Die Revision der Klägerin ist daher nicht statthaft und muss gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 3 Angesichts dieses Verfahrensstandes bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass die beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

